

33/SN-336/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Zl. 1701/6-Präs/1999

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Telefon: (01) 531 11, DW.
Telefax: (01) 53 28 921
DVR: 0000141

33/SN-336/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.5....-GE / 19 P.P.
Datum: 17. März 1999
Verteilt

H. Jannitsch

Der Verwaltungsgerechtshof übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz).

W i e n , am 15. März 1999

Für den Präsidenten:

MIZNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Zl. 1701/6-Präs/1999

A-1014 Wien, Judenplatz 11
Telefon: (01) 531 11, DW.
Telefax: (01) 53 28 921
DVR: 0000141

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zur GZ 180.310/9-I/8/99 vom 25. Jänner 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von
Archivgut (Bundesarchivgesetz);
Stellungnahme

Der Entwurf eines Bundesarchivgesetzes gibt dem Präsidium des
Verwaltungsgerichtshofes zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Nach § 7 Abs. 1 des Entwurfes haben die Einrichtungen gemäß § 2 Z. 5, "soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 kein eigenes Archiv unterhalten" (gemeint offenbar: soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 ein eigenes Archiv unterhalten) alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ... angefallen sind und diese zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, auszusondern und dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Gemäß § 7 Abs. 2 sind die Unterlagen gemäß Abs. 1 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, wenn nicht der besondere Inhalt des Schriftgutes oder gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrung bei der betreffenden Stelle erfordern. Ist das Schriftgut aktenmäßig zusammengefasst, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach dem Datum des jüngsten Schriftstückes der Akte. Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) ist jedenfalls mit Ablauf der Schutzfrist gemäß § 10 Abs. 3 anzubieten.

Beim Verwaltungsgerichtshof ist im laufenden Gerichtsbetrieb - für die Feststellung von Vorjudikatur - nicht selten die Einsichtnahme von Bearbeitern in Beschwerdeakten

- 2 -

erforderlich, deren letzte inhaltliche Bearbeitung länger als 30 Jahre zurückliegt. Eine inhaltliche Trennung nach archivwürdigen Unterlagen, die voraussichtlich für den laufenden Betrieb noch benötigt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist in Ansehung der Beschwerdeakten nicht möglich. Die gesetzliche Regelung sollte nach Auffassung des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes daher sicherstellen, dass die in § 7 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Verpflichtung für solche Unterlagen nicht zum Tragen kommt, die wegen ihrer Bedeutung für die Rechtsprechung der Höchstgerichte diesen für den jederzeitigen Zugriff zur Verfügung stehen, d.h. in den Aktenlagern der Gerichte verbleiben sollten.

Einer generellen Ausnahme der Beschwerdeakten von der Aussonderungs- und Anbieterverpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 könnte eine ebensolche Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 8 Abs. 1 korrespondieren; solcherart könnte der entbehrliche Verwaltungsaufwand von laufenden "Fehlberichten" unterbleiben.

Für den Fall, dass Prozessunterlagen des Verwaltungsgerichtshofes in ein Archiv des Bundes aufgenommen werden sollten, ist weiters auf das Spannungsverhältnis hinzuweisen, in dem das in § 9 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Recht auf Auskunft mit dem Beratungsgeheimnis stehen könnte. § 25 Abs. 1 dritter Satz VwGG nimmt - im Interesse der Wahrung des Beratungsgeheimnisses - Entwürfe zu Erkenntnissen und Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes und Niederschriften über seine Beratungen und Abstimmungen ohne zeitliche Begrenzung von der Akteneinsicht aus. Eine entsprechende Regelung sollte sicherstellen, dass Auskünfte nach § 9 Abs. 1 des Entwurfes sich nicht auf das Abstimmungsverhalten einzelner Richter beziehen dürfen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

W i e n , am 15. März 1999

Für den Präsidenten:

MIZNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

